

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1198

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach SO und Erlinsbach AG über die Führung der gemeinsamen "Technischen Betriebe Erzbachtal"; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Gemeinden Erlinsbach SO und Erlinsbach AG haben an einer gemeinsamen Sitzung vom 8. Juni 2015 beschlossen, ihre Bauämter unter dem Namen "Technische Betriebe Erzbachtal" zusammenzulegen. Sie haben zu diesem Zweck einen Gemeindevertrag nach solothurnischem Recht abgeschlossen, welchem die Gemeindeversammlung Erlinsbach SO am 23. November 2015 und die Gemeindeversammlung Erlinsbach AG am 27. November 2015 zustimmten. Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 ersuchen die Gemeinden um Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 165 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird in diesem Sinne ausschliesslich der Text der Bestimmungen. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Bau- und Justizdepartement hat den Vertrag in seinem Mitbericht vom 4. April 2016 in inhaltlicher Hinsicht als in Ordnung befunden.

Aus gemeinderechtlicher Sicht sind von Amtes wegen folgende Änderungen des Gemeindevertrags vorzunehmen:

- § 3 Abs. 1, erster Satz lautet neu:
Die Verwaltung der "Technischen Betriebe Erzbachtal" wird der Gemeinde Erlinsbach SO (Leitgemeinde) übertragen.

Begründung:

Nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell (§ 137 Abs. 2 lit. b GG) werden bei der Zusammenarbeitsform nach dem Leitgemeindemodell Budget und Jahresrechnung von der Leitgemeinde (Sitzgemeinde) geführt (vgl. Handbuch des Kantons Solothurn zu HRM2, Kap. 21.3.1). Die Sitzgemeinde ist zwingend im Vertrag aufzu-

führen. Wie die beiden Gemeinderäte anlässlich der gemeinsamen Sitzung vom 15. Februar 2016 beschlossen haben, soll Erlinsbach SO als Leitgemeinde fungieren.

- § 4 Abs. 2 lautet neu:
Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission sind in einer separaten Vereinbarung geregelt, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Begründung:

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des gemeinsamen Organs, der Betriebskommission, müssten als wichtiger Bestandteil im Vertrag geregelt sein, der von den Gemeindeversammlungen in Anwendung von § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 7 GG genehmigt wurde. Wenn diese Punkte schon nicht im Vertrag enthalten sind, so ist wenigstens die separate Vereinbarung, welche die obgenannten Punkte regelt, mindestens von der Gemeindeversammlung Erlinsbach SO zu genehmigen.

- § 8 Abs. 2 lautet neu:
Die Disziplinargewalt über das gesamte Personal obliegt der Leitgemeinde.

Begründung:

Im Leitgemeindemodell ist das Personal bei der Leitgemeinde angestellt; dieser obliegt somit auch die Disziplinargewalt. Nur so kann der Zweck, wie er auch in § 1 Abs. 1 des Vertrags aufgeführt ist, erreicht werden.

- § 14 Abs. 1 lautet neu:
Für das Personal der Gemeinde Erlinsbach AG mit Anstellungsbeginn vor 1. Juli 2015 gilt die Besitzstandsgarantie.

Begründung: Die Streichung des zweiten Satzes, wonach das Personal der Gemeinde Erlinsbach AG anstellungsmässig bei der Gemeinde Erlinsbach AG verbleiben soll, liegt darin begründet, dass dies im Leitgemeindemodell nicht möglich ist (siehe Kap. 21.3.1).

Die Korrekturen gelten von Amtes wegen und müssen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 56, 137, 165, 210 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Der Gemeindevertrag über die "Technischen Betriebe Erzbachtal" wird mit folgenden Korrekturen genehmigt:
 - 3.1.1 § 3 Abs. 1, erster Satz lautet neu:
Die Verwaltung der "Technischen Betriebe Erzbachtal" wird der Gemeinde Erlinsbach SO (Leitgemeinde) übertragen.
 - 3.1.2 § 4 Abs. 2 lautet neu:
Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission sind in einer separaten Vereinbarung geregelt, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.
 - 3.1.3 § 8 Abs. 2 lautet neu:
Die Disziplinargewalt über das gesamte Personal obliegt der Leitgemeinde.

- 3.1.4 § 14 Abs. 1 lautet neu:
Für das Personal der Gemeinde Erlinsbach AG mit Anstellungsbeginn vor 1. Juli 2015 gilt die Besitzstandsgarantie.
- 3.2 Die Korrekturen gelten von Amtes wegen und müssen den Gemeindeversammlungen nicht nochmals zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'000 Franken und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Gemeinde Erlinsbach, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(4210000/81097)
	<u>Fr. 1'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Zusammenarbeitsvertrag

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3, Ablage, gro, flu)

Bau- und Justizdepartement

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 1'000.-- (Kto. 4210000/81097)

Gemeinde Erlinsbach, Dorfplatz 1, 5015 Erlinsbach SO, **R, mit Rechnung, Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**